

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

28.02.2018

Nummer 06

INHALT

SEITE

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2018

70

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- Einziehung von Teilstrecken der Ortsstraße „Walding“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 569
- Lageplan

72

74

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 168.838.563,--
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 38.385.110,--

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des städt. Eigenbetriebes „Klinikum Passau“ schließt:

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€ 200.387.577,--
in den Aufwendungen mit	€ 200.333.843,--
somit Überschuss	€ 53.734,--
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 33.750.000,--

§ 2

Im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Stadt Passau auf	€ 3.300.000,--
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€ 0,--

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€ 1.450.000,--
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€ 26.250.000,--

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	10.000.000,--
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	0,--

§ 6

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts und der Vermögenspläne dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 07.02.2018 die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 26.02.2018

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung von Teilstrecken der Ortsstraße „Walding“ mit der Bestandsverzeichnisnummer
569**

Anlage: Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017 (= „Anlage 1“)

Die Stadt Passau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die nachstehenden Teilstrecken der Ortsstraße „Walding“, so wie sie in dem beigefügten Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017 (= „Anlage 1“) rot gekennzeichnet sind, werden einbezogen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Walding
<u>Flur-Nrn:</u>	1082/9, 1082/10 und Teilfläche (ca. 59 m ²) der Fl.Nr. 1082/11, jeweils Gemarkung Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	siehe Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017
<u>Endpunkt:</u>	siehe Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017
<u>Bisheriger Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017 (= „Anlage 1“) ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die Stadt Passau vertritt die Auffassung, man müsse bestimmte Teilflächen der Ortsstraße Walding und zwar die Flurnummern 1082/9 (107 m²), 1082/10 (110 m²) und eine Teilfläche (ca. 59 m²) der Fl.Nr. 1082/1, jeweils Gemarkung Hacklberg, einziehen (siehe rote Kennzeichnung im Lageplan M 1: 500 vom 6.10.2017 = Anlage1), da die Flächen insoweit jegliche Verkehrsbedeutung verloren hätten.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayStrWG.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde (hier: Stadt Passau), eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG).

Wie in der Sachverhaltsdarstellung erläutert, haben die entsprechenden Flächen jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Die Stadt Passau ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesetzesregelung zu dem Ergebnis gelangt, die Flächen einzuziehen.

Bei der Entscheidung über die Einziehung sind dafür und dagegen sprechende öffentliche und private Belange – soweit vorhanden - sowohl gegeneinander wie auch untereinander gerecht abgewogen worden. Es waren keine privaten Belange erkennbar, welche gegen eine Einziehung gesprochen hätten, da alle Privatgrundstücke im dortigen Bereich weiterhin – auch nach der Einziehung der genannten Flächen - an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden sein werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gell

Anlage 1

